



**Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Westerheim
Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

**Gemeinde Westerheim
Alb-Donau-Kreis**

vom 19.07.2022

Inhalt

§ 1 Entschädigung für Einsätze	2
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	3
§ 3 Zusätzliche Entschädigung	4
§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen	4
§ 5 Entschädigung aus Anlass arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchung	4
§ 6 Antrag	5
§ 7 Inkrafttreten	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 19.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschuss als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschuss als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12 € für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet; mindestens wird für jeden Einsatz eine Stunde vergütet. Den bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten, Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird je eine Stunde vergütet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, erhalten die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr einen einheitlichen Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) in Höhe von 8,50 Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschuss und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschuss nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an anderen als unter Absatz 5 genannten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen erfolgt die Abrechnung der Entschädigung gemäß den Vorgaben der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Westerheim in der jeweils geltenden Fassung.
Kann in begründeten Einzelfällen keine Pauschalentschädigung abgerechnet werden, wird für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,50 €/Stunde gewährt; entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 12 €/Stunde. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung steht und eine Erstattung von Dritten nicht erfolgt. Fahrgemeinschaften sind zu bilden.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:
- | | |
|---|-------|
| a) Truppmannausbildung
(Grundausbildung einschl. Erste-Hilfe-Ausbildung) | 140 € |
| b) Truppführerausbildung | 70 € |
| c) Sprechfunkerausbildung | 35 € |
| d) Atemschutzträgerausbildung | 60 € |
| e) Maschinistenausbildung | 70 € |
| f) Motorsägenkurs (2 Tage) | 50 € |
| g) Belastungsübung Atemschutzübungsanlage | 30 € |

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mit besonderen Funktionen (Funktionsträger), die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG, mit der der Verdienstaufschlag und Auslagen für die nicht unter §§ 1 und 2 dieser Satzung fallenden Tätigkeiten abgedeckt sind:

a) Feuerwehrkommandant	850 €/Jahr
b) Stellvertretender Kommandant	400 €/Jahr
c) Jugendfeuerwehrwart	200 €/Jahr
d) Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	100 €/Jahr
e) Gerätewart	200 €/Jahr
f) Stellv. Gerätewart	100 €/Jahr
g) Schriftführer	200 €/Jahr
h) Kassier	200 €/Jahr
i) Gruppenführer	200 €/Jahr

Die ausgewiesenen Beträge sind Jahresbeträge.

(2) Bei Veränderungen in der Person des Funktionsträgers werden die Entschädigungssätze aufgeteilt. Der scheidende Funktionsträger erhält die Entschädigung bis zum Ablauf des Monats in dem eine Nachfolgeperson gewählt bzw. benannt wird. Ab dem Folgemonat steht die Entschädigung dem neuen Funktionsträger zu.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 12 €/Stunde gewährt.

§ 5 Entschädigung aus Anlass arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchung

Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der Feuerwehrangehörigen trägt die Gemeinde.

§ 6 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2 und § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2018 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Westerheim – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) – vom 16.12.2014 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt: Westerheim, 20.07.2022

Hartmut Walz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.